

Satzung der
**Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung,
Ortsvereinigung Konstanz e.V.**

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung, Ortsvereinigung Konstanz e.V."
2. Der Sitz der Vereinigung ist Konstanz. Die Ortsvereinigung ist dem Landesverband Baden-Württemberg und der Bundesvereinigung angeschlossen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter VR 380077 eingetragen.

§ 2

Zweck

1. Die "Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung, Ortsvereinigung Konstanz e.V." ist eine Vereinigung von Eltern und Freunden von Menschen mit Behinderung.
2. Aufgabe und Zweck der Vereinigung ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für von Menschen mit Behinderung aller Altersstufen bedeuten.
3. Die Vereinigung will mit geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Behinderten werben.
4. Die Vereinigung legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen der Vereinigung förderlich sein können.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen sind pauschale Vergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mittel der Vereinigung

1. Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Vereinigung durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) sonstige Zuwendungen
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme auf Grund eines Aufnahmeantrags in Textform. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf das Datum des Bestätigungsschreibens des Vorstands folgenden Monats. Für nicht volljährige und nicht geschäftsfähige Mitglieder werden die Mitgliedsrechte durch die rechtlichen Vertreter wahrgenommen. Das Neumitglied erhält für Beschlüsse und Wahlen auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht erst nach einer Mitgliedschaft von 3 Monaten.

3. Der Austritt kann nur in Textform zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen.
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinsschädlich benimmt

§6

Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen, oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
2. Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Versammlungstermins und Versammlungsortes mit einer Frist von wenigstens 4 Wochen und durch Veröffentlichung auf der Website des Vereins. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform an den Vorstand zu übersenden, der diese bis spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin bekanntzumachen hat.
3. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben. Wenn keine Einwendungen in Textform innerhalb von 3 Wochen nach dem Bekanntmachungsdatum eingehen, gilt das Protokoll als genehmigt und erhält damit seine endgültige Fassung.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen JA-Stimmen. Satzungsänderungen (einschl. Zweckänderungen) müssen unter Angabe des zu ändernden Paragraphen mit bisheriger und neuer Textfassung und Begründung in der Tagesordnung

angegeben werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen JA-Stimmen.

5. Redaktionelle Änderungen der Satzung (z.B. Schreibfehler, Neunummerierung von Absätzen) und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Vertretung der Vereinigung gem. § 26 BGB nimmt der Vorsitzende unter Mitwirkung eines Vorstandsmitgliedes wahr.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen. Dieses Vorstandsmitglied ist nicht vertretungs- und stimmberechtigt bis zur Bestätigung durch Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Scheiden mindestens zwei Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so müssen die verbliebenen Vorstandsmitglieder unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Vorstandsneuwahl einberufen.
4. Vorstandsmitglieder und vom Vorstand in Textform beauftragte Mitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen angemessene Vergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) erhalten.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (nach § 3 Nr. 26 a EStG) bis zur steuerfreien Höchstgrenze ausgeübt werden.
Ein solcher Dienstvertrag stellt keinen Arbeitsvertrag im rechtlichen Sinne dar und bedarf der Schriftform mit den Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern, die nicht Vertragspartei sind, und beauftragtem Mitglied.
5. Über Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer oder bei dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied Protokoll zu führen. Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern mindestens zehn Tage vor der folgenden Vorstandssitzung in Textform zu übersenden. Erfolgen seitens der Teilnehmer spätestens bis zur nächsten Sitzung keine Einsprüche, gilt

das Protokoll als angenommen. Protokolle dienen der eigenen Information, eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

§9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

§10

Vermögen der Vereinigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 75 Prozent Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§12

Datenschutz

1. Der Verein und seine Dienstleister verarbeiten personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV). Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich für den in §2 genannten Zweck. Insbesondere werden folgende Mitgliedsdaten verarbeitet: Name, Vorname und Anschrift, Eintrittsdatum, Bankverbindung, Geburtsdatum, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Funktionen im Verein.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung (z. B. zu Werbezwecken) ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat.

3. Näheres regelt die Datenschutzerklärung für den Verein auf der Grundlage der aktuellen gesetzlichen Vorschriften.

§13

Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit einer gültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

§14

Rechtsverbindlichkeit und Anrede

Die männliche Form von Personen und Positionen wird im Text zum Erhalt der Lesbarkeit durchgängig beibehalten. Mit dieser Sprachform sind alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) angesprochen.

§15

Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 18.04.1996 beschlossen und zuletzt am 6. Mai 2012 geändert. Diese Satzung, geändert durch die Mitgliederversammlung am 13.10.2020, tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.